

Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13
eMail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Gemeinde Arboldswil

vom 10. Juni 2024

Gültig ab 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung Arboldswil beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG, SGS 180) sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11):

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 § 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11).

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen wie folgt fest:

Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11).

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die Sozialhilfebehörde entscheidet über Härtefälle.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind je-weils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

~~Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung bzw. der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.~~ (siehe Fussnote)

§ 11 Inkrafttreten

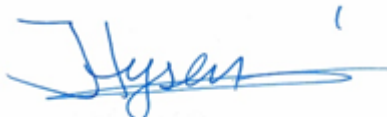
Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. Oktober 2024 genehmigt.

Gemeinde Arboldswil



Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Jeton Hyseni
Gemeindeverwalter

Fussnote: Dieser Paragraph wurde von der Finanz- und Kirchendirektion nicht genehmigt. Die richtige Formulierung lautet:

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde mittels Einsprache anfechtbar.